

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar im Jahre 2010

Innerhalb der durch Wahlbekanntmachung vom 16. September 2009 gesetzten Frist vom 2. – 22. Februar 2010 sind in den Wahlgruppen I – VIII insgesamt 100 Wahlbewerbungen eingegangen.

Der für die Wahl zur Vollversammlung berufene Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat in seiner Sitzung am 9. März 2010 gem. § 11 Abs. 4 WahlO die eingegangenen Wahlbewerbungen geprüft und über die Gültigkeit wie folgt entschieden:

Folgende Wahlbewerbungen sind gültig:

Wahlgruppe	Teilregion	Anzahl gültiger Wahlbewerbungen
Industrie	MA	16
	HD	5
	RNK	8
	NOK	3
Großhandel	MA	3
	HD	Noch nicht gültig
	RNK	1
	NOK	1
Verlage	MA	1
	HD, RNK, NOK	Noch nicht gültig
Einzelhandel	MA	5
	HD	3
	RNK, NOK	3
Banken und Versicherungen	MA	6
	HD, RNK, NOK	2
Verkehrsgewerbe einschl. Gaststätten u. Beherbergungs-Gewerbe	MA	7
	HD, RNK, NOK	5
Vermittlergewerbe	MA	1
	HD	2
	RNK, NOK	2
Sonstige Dienstleistungen	MA	5
	HD, RNK, NOK	9
Summe		88

Gem. § 11 Abs. 6 WahlO hat der Wahlausschuss beschlossen, den Wahlberechtigten der

- Wahlgruppe I Industrie: Teilregion Heidelberg und Teilregion Neckar-Odenwald-Kreis
- Wahlgruppe II Großhandel: Alle Teilregionen
- Wahlgruppe III Verlage: Alle Teilregionen
- Wahlgruppe IV Einzelhandel: Teilregion Heidelberg
- Wahlgruppe V Banken und Versicherungen: Alle Teilregionen

eine Nachfrist bis zum 6. April 2010, 18:00 Uhr zu setzen. In diesen Wahlgruppen sind bisher weniger Bewerber vorgeschlagen, als von der Wahlordnung gem. § 11 Abs. 6 vorgesehen. Danach soll in jeder Wahlgruppe und jeder Teilregion mindestens eine Wahlbewerbung mehr vorliegen, als in der Wahlgruppe bzw. Teilregion Kandidaten zu wählen sind. Die Wahlberechtigten der o.g. Wahlgruppen werden aufgefordert, bis zum Ablauf dieser Frist weitere Wahlbewerbungen einzureichen.

Stellt der Wahlausschuss fest, dass innerhalb der Nachfrist keine weiteren gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, so findet gem. § 11 Abs. 6 WahlO eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind folgende Wahlbewerbungen ungültig, da die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützerunterschriften aus den jeweiligen Wahlgruppen gem. § 11 Abs. 3 WahlO noch nicht erreicht ist:

- Wahlgruppe II Großhandel:
Teilregionen Heidelberg: Eine Wahlbewerbung, Teilregion Rhein-Neckar-Kreis: Zwei Wahlbewerbungen
- Wahlgruppe III Verlage:
Teilregion Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis/Neckar-Odenwald-Kreis: Eine Wahlbewerbung
- Wahlgruppe IV Einzelhandel:
Teilregion Neckar-Odenwald-Kreis/Rhein-Neckar-Kreis: Eine Wahlbewerbung
- Wahlgruppe VII Vermittlergewerbe:
Teilregion Mannheim: eine Wahlbewerbung
- Wahlgruppe VIII Sonstige Dienstleistungen:
Teilregion Mannheim: drei Wahlbewerbungen, Teilregion Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis: zwei Wahlbewerbungen.

Weiterhin hat der Wahlausschuss eine Wahlbewerbung in der Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen in der Teilregion Heidelberg/Neckar-Odenwald-Kreis/ Rhein-Neckarkreis als verfristet zurückgewiesen.

Nach Ablauf der Nachfrist am 6. April 2010, 18:00 Uhr, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der bis dahin eingegangenen Wahlbewerbungen und deren Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 7 WahlO auf der Internetseite der IHK Rhein-Neckar (www.rhein.neckar.ihk24.de).

Mannheim, den 9. März 2010

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Der Wahlausschuss

Norbert Awe (Vorsitzender)

Dr. Peter Vogt

Claus Seppel

Karl Thews (Stellvertreter)

Olaf Kühn (Stellvertreter)